

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht München

Az.: 155 C 9487/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: 1 [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 80937 München

- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 22.07.2019 aufgrund des Sachstands vom 16.07.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen Betrag in Höhe € 450,00 sowie als weitere Hauptforderung einen weiteren Betrag in Höhe € 116,90, sowie als Nebenforderung einen weiteren Betrag in Höhe € 52,60 sowie betreffend jeden genannten Betrag jeweils Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus dem jeweiligen Betrag seit dem 16.02.2018 zu bezahlen.
2. Die Beklagtenseite hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 566,90 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts München aus §§ 104a, 105 UrhG.

II. Die Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagtenpartei einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe des geltend gemachten Pauschalbetrags von € 450 für das gegenständliche Filmwerk gemäß §§ 97 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 19a UrhG.

Das Urheberrecht der Klägerin (a) hat die Beklagtenpartei durch das Anbieten des streitgegenständlichen Filmwerks in einer Internettauschbörse verletzt. Das Gericht ist überzeugt, dass die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung über die von der Klägerin genannte IP-Adresse der Beklagtenpartei begangen wurden (b), dass jedenfalls nach einer tatsächlichen Vermutung die Beklagtenpartei als Täter anzusehen ist (c) und dass diese fahrlässig gehandelt hat (d). Letztlich besteht ein Schaden in Höhe von € 450,00 betreffend die Urheberrechtsverletzung im Hinblick auf das vorliegende Filmwerk.

a) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie verfügt über die Rechte des Filmwerks und ist ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung des Filmwerks befugt. Nutzungsrechte hatte die Klägerin dem Beklagten nicht eingeräumt. Diese Umstände wurden von Beklag-

tenseite nicht (substantiiert) bestritten, § 138 Abs. 3 ZPO. Zudem genießt der streitgegenständlichen Filmwerke Urheberschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG.

b) Auch der Umstand, dass die IP-Adresse der Beklagten durch Einsatz der Software Peer-to-Peer Forensic Systems ermittelt wurde, wurde von der Beklagtenseite nicht substantiiert bestritten, § 138 Abs. 3 ZPO, sodass der Entscheidung insoweit der klägerische Vortrag zugrunde zu legen ist.

Soweit die Beklagtenseite im Rahmen der Klageerwiderung vom 18.6.2019 (Blatt 35-36) ausgeführt hat, eine Internetrecherche durchgeführt zu haben, um seine eigene IP-Adresse zu finden, sich hierbei herausgestellt habe, dass die im Ermittlungsdatensatz genannte IP-Adresse komplett abweichend von seiner eigenen IP Adresse sei, sich hieraus ergebe, dass entweder ein technischer Fehler bei dem Ermittlungsdatensatz entstanden sei oder, dass irgendjemand aus der Nachbarschaft illegal auf den Internetanschluss des Beklagten zugegriffen habe, trotz bestehenden Passwortschutzes für das WLAN der Beklagtenseite, greift dieser Einwand ansprechend dem richterlichen Hinweis vom 21.6.2019 (Blatt 37-39) nicht durch. Gerichtlich bekannt werden von den Providern in der Regel lediglich dynamische IP-Adressen vergeben, die je nach Einlog-Zeitpunkt abweichen können. Vor diesem Hintergrund sind die Auskünfte der Provider zu IP-Adressen betreffend die jeweils gegenständlichen IP-Adressen zu den jeweiligen Zugriffszeitpunkten maßgeblich.

Ein hinreichendes Bestreiten der Beklagtenseite liegt vor diesem Hintergrund nicht vor, § 138 Abs. 3 ZPO.

Soweit die Beklagtenseite im Rahmen der Klageerwiderung weiterhin ausführt, den Ermittlungsdatensatz als schwerwiegenden Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte zu werten, ergibt sich entsprechend der Anlage K4-1, dass die entsprechende Auskunft seitens des Providers aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Köln vom 10.12.2015, Az. 225 O 113/15 erteilt wurde. Gründe, die einer Verwertbarkeit der Erkenntnisse entgegenstehen würden, ergeben sich vor diesem Hintergrund nicht.

b) Das Gericht ist zudem überzeugt, dass diese IP-Adressen dem Anschluss der Beklagtenpartei in den streitgegenständlichen Zeitpunkten zugeordnet waren. Unabhängig davon, ob die Beklagtenpartei die Zuordnung bestritten hat, besteht für das Gericht kein Zweifel, dass die gegenständliche IP-Adresse vom Provider ordnungsgemäß beauskunftet und dem Anschluss der Beklagten-

partei zugewiesen wurde. Eine mehrmalige Falschbeauskunftung des zuvor nicht bekannten Anschlusses, die vorliegend entsprechend der Anlage K3, erscheint so unwahrscheinlich, dass Zweifel an der Richtigkeit der Anschlussermittlung grundsätzlich nicht bestehen (vgl. AG München, Urteil vom 17.10.2012, Az. 142 C 10005/12 m.w.N.). Die IP-Adressen wurden vorliegend zweifach bezüglich unterschiedlicher Zeitpunkte beauskunftet und dem Anschluss der Beklagtenpartei zugeordnet. Konkrete Anhaltspunkte, die hier auf einen Fehler bei der Zuordnung schließen lassen könnten, sind nicht ersichtlich. Das Gericht hat demnach keine Zweifel an der Zuordnung der IP-Adresse zum Anschluss der Beklagtenpartei.

c) Da es zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass die vorgetragene Rechtsverletzung über den Anschluss der Beklagtenpartei erfolgte, besteht eine tatsächliche Vermutung, dass die Beklagtenpartei als Inhaber des Anschlusses auch für hierüber begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08, "Sommer unseres Lebens"). Aus dieser Vermutung ergibt sich für die Beklagtenpartei eine sekundäre Darlegungslast, die es ihr verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zu beschränken. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung erfordert vielmehr hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, 15.11.2012, Az. ZR 74/12, „Morpheus“). Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit deshalb im Rahmen des ihm Zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen darlegen und ggf. beweisen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs – nämlich die Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des besagten Internetanschlusses – ergibt (OLG Köln, 02.08.2013, Gz. 6 U 10/13). An die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen ist hierbei bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (LG München I, 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11).

Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Beklagtenpartei entsprechend dem richterlichen Hinweis vom 21.6.2019 (Blatt 37-39) nicht einmal ansatzweise. Sie hat keine hinreichenden Angaben zu einem alternativen Geschehensablauf gemacht, so dass sie den Anforderungen der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist. Das Gericht sieht es damit nach der obigen genannten Vermutung als erwiesen an, dass die Beklagtenpartei für die Rechtsverletzung als Täter persönlich verantwortlich ist.

Hinreichender Vortrag ist weder zu Ermittlungen gerade betreffend die streitgegenständlichen Tatzeitpunkte noch hinsichtlich etwaiger Verursacher erfolgt.

Der von Beklagtenseite vorgetragene Passwortschutz des WLAN der Beklagtenseite ist von Klägerseite explizit unstrittig gestellt worden, sodass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass lediglich Personen, denen das Passwort von Beklagtenseite mitgeteilt wurde, Zugriff auf seinen Anschluss hatten, um die gegenständliche Urheberrechtsverletzung zu begehen. Soweit die Beklagtenseite pauschal darauf verweist, dass potenziell Personen, die ein wenig mehr IT-Kenntnisse aufweisen würden, das Passwort des Beklagten herausfinden könnten, ist vor diesem Hintergrund nicht einmal ansatzweise ausreichend. Es wurden auch keinerlei ausreichende Umstände von Beklagtenseite vorgetragen, die auch nur eine Vermutung stützen könnten, dass unberechtigter Weise extern auf seinen Anschluss zugegriffen wurde. Auch wäre bei lebensnaher Betrachtung kaum zu erwarten, dass unbefugte Dritte einen derartigen Aufwand betreiben würden, den Passwortschutz für das WLAN des Beklagten überwinden, um alleine die hier streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung zu begehen. Dies wäre jedoch die Konsequenz der Wahrunterstellung des Vorbringens der Beklagtenseite.

Alleine das weitere Vorbringen des Beklagten, dass die gegenständliche TV-Folge ihm völlig unbekannt sei, ist im Rahmen der sekundären Darlegungslast keinesfalls ausreichend.

Unter Zugrundelegung des Vortrags der Beklagtenseite wäre der feststehende Eingriff über den Internetanschluss der Beklagtenseite nicht belastbar zu erklären.

Die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs – nämlich die Alleintäterschaft eines anderen (unbefugten) Nutzers des besagten Internetanschlusses – ergibt sich daher aus dem Vorbringen der Beklagtenseite im Rahmen der sekundären Darlegungslast gerade nicht, sodass die Beklagtenseite, entsprechend dem erfolgten richterlichen Hinweis, ihrer Vortragslast nicht genügt hat.

d) Der Schaden beläuft sich nach Schätzung des Gerichts gemäß § 287 ZPO auf jedenfalls € 450,00 für das gegenständliche Filmwerk. Die Klägerin kann bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG den Schaden in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnen. Der angesetzte Betrag ist angesichts der gerichtsbekanntenen Funktionsweise einer Internet-Tauschbörse angemessen, da mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet werden kann.

2. Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von insgesamt Euro 169,50 gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1, 2 UrhG. Gegen eine Aufteilung in einen Teilbetrag von Euro 116,90 als Streitwert erhöhende weitere Hauptforderung (§§ 3,4,5 ZPO) und in einen Teilbetrag in Höhe von Euro 52,60 als Nebenforderung entsprechend dem von Klägerseite dargelegten Anteil der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung im Verhältnis zum gesamten außergerichtlichen Gegenstandswert ergeben sich keine Bedenken.

a) Die Beklagtenpartei wurde mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten vom 22. 1. 2018 (Anlage K 4-5) und 08.02.2018 (Anlage K4-6) zu Recht abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewerten Unterlassungserklärung und zur Zahlung von Schadensersatz aufgefordert, da über ihren Anschluss jeweils eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde (s.o.). Damit kann die Klägerin von der Beklagtenpartei die Kosten der Abmahnungen nach § 97a Abs. 3 Satz 1, 2 UrhG verlangen, da diese die erforderlichen Aufwendungen für die berechtigte Abmahnung darstellen.

b) Der von der Klägerin im Hinblick auf die vorgerichtlichen Kosten angesetzte Gegenstandswert von € 1.300,00 ist nicht zu beanstanden. Betreffend den Teilbetrag von Euro 1000 entspricht dieser der Regelung des § 97 a Abs. 3 Satz 2 UrhG, der vorgerichtlich geltend gemachte Schadensersatz in Höhe von Euro 300 ist hinzuzurechnen, § 22 RVG. Der Streitwert eines Unterlassungsanspruchs richtet sich nach dem Interesse des geschädigten Rechteinhabers an der künftigen Unterlassung gleichartiger Verletzungshandlungen. Im Hinblick auf das hohe Verletzungspotential, dem die Urheberrechte in Filesharing-Netzwerken ausgesetzt sind, erscheint vorliegend ein Streitwert von € 1.000 EUR angemessen (§ 287 ZPO). Gegen die geltend gemachte 1,3-Geschäftsgebühr bestehen im Hinblick darauf, dass die Abmahnung in Bezug auf einen vollständigen Film erfolgte, Unterlassungserklärung sowie auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht wurden, keine Bedenken.

3. Die Zinsentscheidung basiert auf §§ 280, 286, 288 BGB.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zuläs-

sig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

inzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

inzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 23.07.2019

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin [REDACTED] tsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig [REDACTED]